

## REGIERUNGSRAT

15. März 2023

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**23.88 (22.104)**

---

Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines  
Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD)

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Einleitung	4
1.2 Ziele der materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts	4
<b>2. Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>5</b>
2.1 (05.85) Postulat Roger Fricker, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts	5
2.2 (11.51) Postulat der FDP-Fraktion vom 27. April 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung	5
2.3 (18.34) Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren	6
<b>3. Ergebnis der 1. Beratung</b>	<b>6</b>
<b>4. Ergebnisse der Prüfungen und redaktionelle Anpassungen</b>	<b>7</b>
4.1 Prüfungsauftrag zu § 7 Abs. 2 GebührG	7
4.2 Prüfungsauftrag zu § 11 Abs. 1 GebührG	7
4.3 Prüfungsauftrag zu Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Validierungsgebühr	8
4.4 Prüfungsauftrag zu Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Unterrichtsmaterial	8
4.5 Redaktionelle Anpassungen	8
<b>5. Gebührendekret (GebührD)</b>	<b>9</b>
5.1 Einleitung	9
5.2 Änderungen im Vergleich zum Dekretsentwurf in der 1. Lesung	9
5.3 Die Dekretsbestimmungen im Einzelnen	10
5.3.1 Fremdänderungen auf Dekretsstufe	22
5.3.2 Fremdaufhebungen auf Dekretsstufe	26
<b>6. Gebührenverordnung</b>	<b>26</b>
6.1 Einleitung	26
6.2 Regelungsgegenstand und Aufbau der neuen Gebührenverordnung	27
<b>7. Auswirkungen</b>	<b>28</b>
7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	28
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	29
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt	29
7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	29
7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	29
7.6 Deregulierungserfolg	29
<b>8. Weiteres Vorgehen / Zeitplan</b>	<b>30</b>
<b>Antrag</b>	<b>31</b>

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für ein neues Gebührengesetz (GebührG) für die 2. Beratung und ein Gebührendekret (GebührD) zur Beschlussfassung. Zudem erstatten wir Ihnen dazu folgenden Bericht:

---

### **Zusammenfassung**

Das aargauische Gebührenrecht ist historisch gewachsen. Es weist keinen einheitlichen Aufbau auf, ist weit verstreut und lässt sich in der Rechtsordnung folglich auch nur schwer auffinden. Mit der Revision wird das Ziel verfolgt, die Rechtsordnung hinsichtlich der Gebühren einfacher zu gestalten und damit transparenter, klarer, vergleichbarer sowie rascher auffindbar zu machen. Insgesamt soll damit die Steuerungsmöglichkeit durch den Grossen Rat verbessert werden. Mit der Revision wird keine Erhöhung von Gebührentarifen angestrebt. Hingegen soll die wesentliche Überdeckung beim Aufgabenbereich 215 'Verkehrszulassung' durch eine gezielte Gebührensenkung eliminiert werden.

Mit dieser Vorlage werden dem Grossen Rat Entwürfe für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) in 2. Beratung und für ein Gebührendekret (GebührD) zum Beschluss unterbreitet. Um für die Beratung die nötige Transparenz zu schaffen, enthält die Vorlage informationshalber auch bereits einen Entwurf für eine Gebührenverordnung (GebührV) zur Kenntnis. Die Gebührenverordnung widerspiegelt grundsätzlich das bestehende Recht und die bestehenden Gebührentarife. Die vorgesehenen gesenkten Tarife des Aufgabenbereichs 215 'Verkehrszulassung' sind im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Revision des Gebührenrechts wurde in der 1. Beratung positiv aufgenommen. Der Grosse Rat hat dem Gesetzesentwurf am 13. September 2022 mit 127 zu 0 Stimmen zugestimmt und vier Prüfungsaufträge erteilt. Hinsichtlich einer Bestimmung zur Sicherstellung einer regelmässigen Überprüfung, sieht der Regierungsrat neu einen eigenen Absatz unter § 11 GebührG vor. Die Gebühren sollen in der Regel alle acht Jahre überprüft werden. Die weiteren Prüfungsaufträge beziehen sich auf zusätzlich gewünschte Ausführungen und Fragen zu spezifischen Gebührentatbeständen. Die Ergebnisse dieser Prüfungsaufträge tangieren die Regelungen im GebührG nicht. Die Ergebnisse sind im Detail unter Kapitel 4 ersichtlich.

Zudem werden die im Zusammenhang mit der Revision des Gebührenrechts hängigen Postulate zur Abschreibung beantragt. Dies betrifft das (05.85) Postulat Roger Fricker, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts, das (11.51) Postulat der FDP-Fraktion vom 27. April 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung sowie das (18.34) Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren.

---

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Einleitung**

Das aargauische Gebührenrecht ist historisch gewachsen. Es weist keinen einheitlichen Aufbau auf und lässt sich in der Rechtsordnung folglich auch nur schwer und weit verstreut auffinden. Mit der Revision wird das Ziel verfolgt, die Rechtsordnung hinsichtlich der Gebühren einfacher zu gestalten und damit transparenter, klarer, vergleichbarer sowie rascher auffindbar zu machen. Insgesamt soll damit die Steuerungsmöglichkeit durch den Grossen Rat verbessert werden.

Mit dieser Vorlage werden dem Grossen Rat Entwürfe für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) in 2. Beratung und für ein Gebührendekret (GebührD) zum Beschluss unterbreitet. Um für die Beratung die nötige Transparenz zu schaffen, enthält die Vorlage informationshalber auch bereits einen Entwurf für eine Gebührenverordnung (GebührV) zur Kenntnis. Die Gebührenverordnung widerspiegelt grundsätzlich das bestehende Recht und die bestehenden Gebührentarife. Die vorgesehenen gesenkten Tarife des Aufgabenbereichs 215 'Verkehrszulassung' sind im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt. In Einzelfällen mussten auch bestehende Tarife auf die im Dekret geregelten Gebührenrahmen hin korrigiert werden.

### **1.2 Ziele der materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts**

Mit der Revision des Gebührenrechts wird keine Erhöhung von Gebührentarifen angestrebt. Hingegen soll die wesentliche Überdeckung beim Aufgabenbereich 215 'Verkehrszulassung' durch eine gezielte Gebührensenkung eliminiert werden. Mit der vorliegend vorgeschlagenen Revision lassen sich zudem die nachfolgenden formellen und materiellen Ziele erreichen (vgl. Botschaft 1. Beratung, Kapitel 3):

1. Das Gebührenrecht findet grundsätzlich seine Rechtsgrundlagen auf der Dekretsstufe. Dort kann der Grosse Rat auf einfache Art die Gebührenbelastung der Bevölkerung steuern. Auf der Gesetzesstufe finden sich die allgemeinen Grundsätze des Gebührenrechts.
2. Das Gebührenrecht ist rasch auffindbar. Die Gebührentatbestände lassen sich durch die Politik, die erhebenden Stellen und die Rechtsuchenden grundsätzlich leicht und transparent aus einem Tarif auf Verordnungsebene ablesen.
3. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit "für Gleichwertiges gleichviel" wird besser eingehalten. Die Gebührenfestsetzung und -erhebung erfolgt nach einheitlichen pragmatischen Methoden.
4. Es soll eine Anpassung der Gebührenansätze an die Teuerung ermöglicht werden, wenn bestimmte Schwellen überschritten sind.
5. Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend, verursachergerecht und verhältnismässig ausgestaltet.
6. Auf die Erhebung von geringfügigen Gebühren soll aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet werden.

## **2. Parlamentarische Vorstösse**

### **2.1 (05.85) Postulat Roger Fricker, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts**

Der Regierungsrat wurde ersucht, eine Senkung der durch das Strassenverkehrsamt zu erhebenden Gebühren vorzubereiten. Damit sollte sichergestellt werden, dass mit diesen Gebühren kein oder lediglich ein geringer Gewinn erzielt wird. Hintergrund waren gemäss dem Antragssteller die in den vorherigen Jahren erzielten Ertragsüberschüsse des Strassenverkehrsamts sowie die diesem Umstand entgegenstehenden gebührenrechtlichen Prinzipien (Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip). Am 31. August 2005 nahm der Regierungsrat das Postulat entgegen.

#### **Ergebnis der Prüfung**

Im Rahmen der materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts wurden die Kosten und Erlöse der Gebühren analysiert. Im Aufgabenbereich 215 'Verkehrszulassung' wurde festgestellt, dass die erhobenen Gebühren zurzeit im wesentlichen Masse dem Kostendeckungsprinzip widersprechen. Deshalb ist eine Reduktion der Gebühren um 11,8 Millionen Franken vorgesehen. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen damit als umgesetzt und beantragt die Abschreibung.

### **2.2 (11.51) Postulat der FDP-Fraktion vom 27. April 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung**

Am 27. April 2011 nahm der Regierungsrat mit Verweis auf das Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" auch dieses Postulat entgegen. Das Postulat verlangte, dass aufgrund der Effizienzsteigerungen in der Verwaltung über die nächsten vorerst drei Legislaturperioden die Gebühren jährlich um mindestens 1 % teuerungsbereinigt gesenkt werden.

#### **Ergebnis der Prüfung**

Der Regierungsrat erachtet die laufende Optimierung der Verwaltungsprozesse als wichtige Aufgabe und teilt deshalb den Grundgedanken des Postulats hinsichtlich Effizienzsteigerungen. Grundsätzlich wird laufend versucht, die Effizienz ganzheitlich und über alle Verwaltungsprozesse hinweg zu verbessern. Dies ist nicht auf den Gebührenbereich limitiert. Beispielsweise läuft seit 2018 das Programm SmartAargau mit dem Ziel, die Digitalisierung der Dienstleistungen des Kantons voranzutreiben und die verwaltungsinternen Abläufe zu modernisieren. Die Umsetzung der in diesem Rahmen beschlossenen Massnahmen wird die Effizienz der Verwaltung in den kommenden Jahren positiv beeinflussen. Gleichwohl ist das Postulat mit seiner weitgehenden Forderung nicht sinnvoll umsetzbar. Eine jährliche Anpassung der Gebühren wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen nachteilig, da jedes Mal die Gebührenverordnung sowie gegebenenfalls das Gebührendekret anzupassen wäre. Zudem wären die Bevölkerung und die Unternehmen mit ständig ändernden Gebühren konfrontiert.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, eine Überprüfung der Gebühren in der Regel alle acht Jahre vorzunehmen. Dies ermöglicht es ebenfalls, die Gebühren – entsprechend des Ziels des Postulats – aufgrund von erheblichen Effizienzsteigerungen zu reduzieren (vgl. Kapitel 4.2). Bereits im Rahmen der vorliegenden Überprüfung lässt sich im Aufgabenbereich 215 'Verkehrszulassung', auch dank der vorangetriebenen Digitalisierung, eine Senkung der Gebühreneinnahmen um 11,8 Millionen Franken (rund 12 % der heutigen Einnahmen) vornehmen. Dies entspricht summenmässig etwa der im Postulat geforderten Gebührenreduktion.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu bedenken, dass bei den Gebühren insgesamt zurzeit die Einnahmen die Kosten nicht zu decken vermögen und deshalb eine deutliche Unterdeckung besteht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob zukünftige Effizienzsteigerungen nicht eher dazu verwendet werden sollten, die bestehenden Unterdeckungen zu reduzieren.

Dies würde dem Verursacherprinzip entsprechen und damit alle Steuerzahlenden entlasten. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen mit der nun vorgesehenen Einführung einer regelmässigen Überprüfung der Gebühren gemäss Kapitel 4.2 als umgesetzt und beantragt die Abschreibung.

### **2.3 (18.34) Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren**

Am 13. November 2018 überwies der Grosse Rat die (18.34) Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren als Postulat an den Regierungsrat. Das Postulat verlangt eine Überprüfung der Kostenvorschussung im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren unter dem Gesichtspunkt der Gewährung der Chancen- und Rechtsgleichheit, insbesondere für Personen des unteren Mittelstands, die den einverlangten Kostenvorschuss nicht bezahlen können und denen daher der Zugang zu einer Rechtsmittelbehörde beziehungsweise zu einem Gericht faktisch verwehrt bleibt.

#### **Ergebnis der Prüfung**

Der Regierungsrat schlägt vor, die Kostenvorschüsse grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen sowie zusätzlich auf einen Maximalbetrag zu begrenzen (vgl. Botschaft 1. Beratung, Kapitel 6.3, Fremdänderungen, § 30 Abs.1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007). Das Anliegen des Postulats wird damit als umgesetzt erachtet und das Postulat zur Abschreibung beantragt.

### **3. Ergebnis der 1. Beratung**

Die vorgeschlagene Revision des Gebührenrechts wurde in der 1. Beratung positiv aufgenommen. Der Grosse Rat hat dem Gesetzesentwurf am 13. September 2022 mit 127 zu 0 Stimmen zugestimmt. Bei den Gesetzesbestimmungen hat er folgende Prüfungsaufträge erteilt:

- Prüfungsauftrag zu § 7 Abs. 2 GebührG (Kostendeckungsprinzip)

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, warum bei kommerziellen Benutzungen Gebühren verlangt werden, die den Deckungsgrad übersteigen. Es ist darzustellen, dass die Gebühreneinnahmen die Gesamtkosten des Aufgabenbereichs decken müssen und eine Abstufung sinnvoll ist, um eine Verzerrung zu vermeiden.

- Prüfungsauftrag zu § 11 Abs. 1 GebührG (Anpassungen)

Der Regierungsrat wird auf die 2. Lesung gebeten, die Einführung einer Bestimmung zur Sicherstellung einer regelmässigen Überprüfung der Gebühren zu prüfen.

- Prüfungsauftrag zu Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Validierungsgebühr

Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob auf die Validierungsgebühr verzichtet werden kann oder ob sie substantiell zu senken ist.

- Prüfungsauftrag zu Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Unterrichtsmaterial

Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob die Gebühren für das Unterrichtsmaterial an der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) kostendeckend (Kostendeckungsgrad 100 %) festgesetzt werden können.

## 4. Ergebnisse der Prüfungen und redaktionelle Anpassungen

### 4.1 Prüfungsauftrag zu § 7 Abs. 2 GebühG

Bezüglich der Regelung unter § 7 Abs. 2 GebühG sind während der Beratungen der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) verschiedene Fragen aufgetaucht. Deshalb hat die Kommission beschlossen, auf die 2. Beratung hin zusätzliche Erläuterungen zu Absatz 2 zu beantragen. Im Mitbericht der KAPF an die grossrätliche Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 9. Mai 2022 wurde dies entsprechend wie folgt formuliert:

"Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, warum bei kommerziellen Benutzungen Gebühren verlangt werden, die den Deckungsgrad übersteigen. Es ist darzustellen, dass die Gebühreneinnahmen die Gesamtkosten des Aufgabenbereichs decken müssen und eine Abstufung sinnvoll ist, um eine Verzerrung zu vermeiden."

In Absatz 2 wird in Bezug auf Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen eine Ausnahme vom Kostendeckungsprinzip gesetzlich geregelt. Die Ausnahmeregelung beschränkt sich dabei ausdrücklich auf Benutzungen. Dies könnte beispielsweise die Nutzung des Schlosses Lenzburg für eine Veranstaltung sein. Falls eine solche Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder zu einem wohltätigen Zweck stattfindet, gilt regulär § 7 Abs. 1 GebühG. Das heisst, die Gebühr soll maximal die Kosten decken. Bei Veranstaltungen, die gewinnorientiert sind (beispielsweise eine Verkaufsveranstaltung eines Unternehmens) soll die Gebühr höher ausfallen können.

Eine höhere Gebühr ist bei kommerziellen Benutzungen gerechtfertigt, da die öffentlichen Sachen oder Einrichtungen hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln betrieben und finanziert werden. Eine Subventionierung eines gewinnorientierten Anlasses wäre deshalb nicht angebracht. Hingegen sind dabei marktübliche Preise anzuwenden (vgl. § 25 Abs. 2 GebühD). Der Regierungsrat hält aufgrund der ausgeführten Gründe an der Formulierung in § 7 Abs. 2 GebühG grundsätzlich fest. Es wird lediglich redaktionell präzisiert, dass es sich wie in Abs. 1 um die "durchschnittlichen" Gesamtkosten handelt.

#### § 7 Kostendeckungsprinzip

<sup>1</sup> Gebühren sind so zu bemessen, dass ihr Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der im jeweiligen Aufgabenbereich erbrachten und sachlich zusammenhängenden Leistungen beziehungsweise stattfindenden Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten angemessen übersteigen.

### 4.2 Prüfungsauftrag zu § 11 Abs. 1 GebühG

Der Regierungsrat wird auf die 2. Lesung gebeten, die Einführung einer Bestimmung zur Sicherstellung einer regelmässigen Überprüfung der Gebühren zu prüfen.

Die technische und ökonomische Entwicklung erfordert, dass die Gebührenfestsetzungen des Grossen Rats im Dekret und jene des Regierungsrats in der Verordnung an geänderte Verhältnisse angepasst werden können. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Forderung nach einer regelmässigen Überprüfung der Gebühren als berechtigt und sieht in § 11 GebühG neu einen weiteren Absatz vor, der an erster Stelle positioniert ist.

#### § 11 Anpassungen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat und der Regierungsrat nehmen in der Regel alle 8 Jahre eine umfassende Prüfung ihrer Gebührenfestsetzungen vor.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann durch Dekret vorsehen, dass der Regierungsrat die gemäss § 10 festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise der Preisentwicklung anpassen kann.

Eine Erhebung der Gebührensituation in regelmässigen Abständen ermöglicht ein Gesamtbild der Gebührenerlöse und Kosten und bildet damit die Grundlage für eine periodische ganzheitliche politische Beurteilung des Gebührenregimes. Die Erfahrungen aus dem Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" haben jedoch gezeigt, dass die detaillierte Prüfung der Gebühren äusserst ressourcenintensiv ist. Die Arbeiten können kaum automatisiert werden und benötigen entsprechend viel Koordinationsaufwand. Für die Durchführung einer kantonsweiten Gebührenerhebung inklusive Berichterstattung an den Grossen Rat und den dazugehörigen Beratungen sind mindestens 18 Monate einzuplanen. Aus einer Kosten-Nutzen-Sicht erachtet der Regierungsrat eine Erhebung pro Legislaturperiode als zu kurzfristig. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Gesetzesbestimmung vor, welche in der Regel alle zwei Legislaturperioden eine umfassende, effizient durchzuführende Prüfung der Gebührenfestsetzungen vorsieht.

#### **4.3 Prüfungsauftrag zu Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Validierungsgebühr**

Aus den Beratungen der grossrätlichen Kommission Bildung, Kultur und Sport (BKS) ist der Prüfungsauftrag hervorgegangen, zu klären, ob auf den Gebührentatbestand "Validierung" (vgl. Kapitel 3.4.1; Beilage 3 zur 1. Botschaft) verzichtet werden kann.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport plante bereits im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; SAR 422.211) vor drei Jahren auf Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) die Abschaffung der Gebühr für die Validierung. So wie die ordentliche berufliche Grundbildung für die Lernenden grundsätzlich kostenfrei zugänglich ist, sollte auch der Berufsabschluss für Erwachsene grundsätzlich kostenfrei sein. Das war damals aber nicht möglich, weil § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) explizit eine solche Gebühr verlangte.

Mit der vorliegenden Revision des Gebührenrechts wird der zu allgemein und zu weit gefasste § 45 Abs. 1 GBW präzisiert, indem die einzelnen Gebührentatbestände konkret aufgeführt werden. Eine Validierungsgebühr ist dabei nicht mehr vorgesehen.

#### **4.4 Prüfungsauftrag zu Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Unterrichtsmaterial**

Aus den Beratungen der Kommission BKS ist der Prüfungsauftrag hervorgegangen, zu klären, ob die Deckung des Gebührentatbestands "BFGS: Unterrichtsmaterial" (vgl. Kapitel 3.4.1; Beilage 3 zur 1. Botschaft) auf 100 % gesenkt werden kann.

Die Kosten- und Erlösanalyse beruht auf Durchschnittswerten. Die Deckungsgrade können in den einzelnen Jahren schwanken. Zudem besteht aufgrund des Umstands, dass keine durchgehende Kosten- und Leistungsrechnung geführt wird, bei der Berechnung von Kostendeckungsgraden immer eine gewisse Ungenauigkeit. Grundsätzlich soll beim Verkauf von Unterrichtsmaterial an die Lernenden kein Gewinn erzielt werden. Dies wird auch im neuen Gebührenrecht so bleiben. Die Gebühren werden diesbezüglich in Zukunft überwacht und nötigenfalls auf Verordnungsebene angepasst.

#### **4.5 Redaktionelle Anpassungen**

Bei der Vorbereitung der vorliegenden Botschaft wurde der in 1. Beratung beschlossene Gesetztext einer nochmaligen redaktionellen Prüfung unterzogen. Dabei wurden in den §§ 3 Abs. 3 ("dieselbe"), 7 Abs. 2 ("durchschnittliche" Gesamtkosten), 8 Abs. 2 ("die" Rechtsverfolgung) 11 Abs. 2 ("Preisentwicklung"), 12 Abs. 5 ("im selben") sowie 18 Abs. 2 ("es ist" gestrichen) und 4 ("Gebührenentscheid") GebührG sowie in den Fremdänderung von § 40 Abs. 3 BZG-AG (SAR 515.200) und in den §§ 9 Abs. 2<sup>bis</sup> und 46a GBW (422.200) redaktionelle Korrekturen vorgenommen. In § 9 Abs. 2<sup>bis</sup> GBW der synoptischen Darstellung des Erlasses war versehentlich die Kann-Vorschrift des geltenden Rechts

in eine zwingende Bestimmung umgewandelt worden. In der Botschaft zur 1. Beratung war der richtige Erlasstext abgedruckt (vgl. dort, S. 54). Schliesslich wurden die beiden Absätze von § 3a des Betreuungsgesetzes (SAR 428.500) einheitlich formuliert ("grundsätzlich").

## **5. Gebührendekret (GebührD)**

### **5.1 Einleitung**

In struktureller Hinsicht wird die Schaffung eines einzigen Dekrets vorgeschlagen. Darin wird der Inhalt folgender, aufzuhebender Dekrete weitgehend unverändert integriert.

- Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)
- Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110)
- Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011 (SAR 740.110)

Da § 2 GebührG drei Gebührentatbestände regelt, ist es angezeigt, diese Kategorisierung auch für die Dekretsstufe mit entsprechend separaten Ziffern vorzusehen. Vorangestellt ist eine Einleitung mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsdefinitionen beziehungsweise Bemessungsgrundsätzen. Schluss- und Übergangsbestimmungen runden das Dekret ab. Für das Dekret ist folgende Struktur vorgesehen:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gerichtsgebühren
3. Verwaltungsgebühren
4. Benutzungsgebühren
5. Schlussbestimmungen

Bei den Gerichtsgebühren (2.) orientiert sich das neue Dekret an Struktur und Inhalt des erst kürzlich revidierten Verfahrenskostendekrets. Analoges gilt für die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (3. und 4.), die sich inhaltlich und strukturell an das "Dekret über die vom Staat zu beziehenden Gebühren" anlehnen. Auch hier wird die Angemessenheit der Ober- und Untergrenzen anhand der Kostensituation und im Vergleich zu den Preisen für ähnliche Leistungen am Markt verglichen (Äquivalenz).

Wie auf Gesetzesstufe werden auch auf Dekretsstufe weitere Dekrete teilrevidiert mit dem Ziel, die darin geregelten gebührenrechtlichen Inhalte, die neu strukturiert sind, zu entfernen beziehungsweise an die richtige Stelle zu platzieren.

### **5.2 Änderungen im Vergleich zum Dekretsentwurf in der 1. Lesung**

Die vorliegenden Dekretsbestimmungen wurden vereinzelt formell angepasst. Materiell wurden folgende Anpassungen am Entwurf vorgenommen:

- § 2 Abs. 4: Aufgrund von Rückmeldungen aus den Departementen erwies sich eine dreistufige Kategorisierung als zu undifferenziert. Insbesondere bei tieferen Lohnstufen bestand der Bedarf nach einer zusätzlichen Unterscheidung. Deshalb wird eine vierstufige Kategorisierung vorgeschlagen. Dadurch wird die Gebührenfestsetzung genauer.
- § 2 Abs. 5: Die vom Regierungsrat festzusetzenden Verrechnungssätze werden neu in der Verordnung publiziert anstatt im Amtsblatt. Ein Mehrwert einer separaten Veröffentlichung im Amtsblatt ist nicht ersichtlich. Zudem wurde 'jährlich' gestrichen, da sich die Gebühren und damit auch die Verrechnungssätze nicht jährlich ändern sollen.

- § 20 Abs. 2: Präzisierung betreffend Streitwert beim Spezialverwaltungsgericht. Dies ist eine Präzisierung, um das geltende Recht mit den unterschiedlichen Gebührenrahmen für Verwaltungs- und Spezialverwaltungsgericht korrekt abzubilden.
- § 21 Abs. 1: Bei ausserordentlich kostenintensiven Fällen soll, wie im geltenden Recht, eine Verdoppelung der Gebühr möglich sein, soweit sie die Kosten des Verfahrens nicht deckt. Diese Präzisierung ist nötig, um das geltende Recht korrekt abzubilden.
- In § 22 Abs. 1 wurden die Minimalgebühren von Fr. 50.– auf die Höhe der aktuellen Minimalgebühren (Fr. 20.–) reduziert. Der Regierungsrat strebt im vorliegenden Projekt keine Gebührenerhöhungen an. Mit einer Minimalgebühr von Fr. 50.– wäre in gewissen Fällen eine moderate Gebührenerhöhung nicht auszuschliessen.
- § 22 Abs. 2: Analoge Möglichkeit für den Regierungsrat, auch bei Verwaltungsgebühren aus Gründen des öffentlichen Interesses auf die Gebühr zu verzichten. Dies ist aus Gründen der Konsistenz erforderlich, da dies auch bei den Benutzungsgebühren gilt (vgl. § 25 Abs. 2 GebührD).
- Bei § 25 Abs. 1 lit. c wurde der Minimalansatz von Fr. 20.– auf Fr. 2.– reduziert, um insbesondere die bisherigen Eintrittspreise für die Klosterkirche Wettingen miterfassen zu können.

### 5.3 Die Dekretsbestimmungen im Einzelnen

<p><b>Gebührendekret (GebührD)</b></p>
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 <sup>1)</sup>, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 <sup>2)</sup>, die §§ 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, § 29 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>3)</sup>, die §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom XXX <sup>4)</sup> sowie § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011 <sup>5)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>

<p><b>1. Allgemeines</b></p>
<p><b>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Dekret regelt die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die Gebührenrahmen sowie die Berechnungsgrundlagen beziehungsweise die Kriterien zur Bemessung der Gebühren im Einzelfall.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für alle Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, für die kantonale Behörden oder von diesen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragte Personen oder Organisationen Gebühren erheben.</p>

---

1) SR 272  
2) SR 312.0  
3) SAR 271.200  
4) SAR xxx.100  
5) SAR 740.100

Nur die kantonalen Gebührentatbestände sind Gegenstand des Dekrets (Absatz 2). Nicht geregelt sind die Gebühren der Gemeinden und der selbständigen Anstalten. Diese können Gebühren in eigener Kompetenz festsetzen (vgl. § 94 Abs. 3 Verfassung des Kantons Aargau), ebenso wie die unselbständigen Anstalten gemäss Kulturgesetz (vgl. § 17 Abs. 3 KG).

## § 2 Allgemeine Grundsätze und Definitionen

<sup>1</sup> In vermögensrechtlichen Streitsachen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bemisst sich der Streitwert gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung <sup>6)</sup>. Die Gerichtsgebühren richten sich im Übrigen nach den §§ 5–20.

<sup>2</sup> Die für die Bemessung der Gebühren massgeblichen Kosten entsprechen dem Wert der Sach- und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die Leistung zu erbringen oder die öffentliche Sache oder Einrichtung für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die Kanzleiaufwendungen sind darin inbegriffen.

<sup>3</sup> Der Wert der Dienstleistungen bestimmt sich aus dem Zeitaufwand der Personen, welche die Leistung erbringen, und dem Verrechnungssatz.

<sup>4</sup> Der Verrechnungssatz deckt die Lohnkosten pro Stunde samt einem Zuschlag für Gemein- und kalkulatorische Kosten. Der Verrechnungssatz pro Stunde bemisst sich anhand folgender Kategorien:

- a) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen bis 7,
- b) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen 8–12,
- c) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen 13–16
- d) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen über 16.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat setzt die Verrechnungssätze durch Verordnung fest.

<sup>6</sup> Wer rechtsmissbräuchlich oder böswillig eine unentgeltliche Leistung veranlasst beziehungsweise verursacht oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung unentgeltlich benutzt, hat eine Gebühr gemäss den Absätzen 3–5 oder gemäss § 25 Abs. 2 zu entrichten.

In dieser Bestimmung werden die notwendigen allgemein gültigen Grundsätze und Definitionen für die Gebührenbemessung geregelt.

Streitwerte existieren nicht nur im Zivilprozess, sondern auch in kantonalechtlich geregelten verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Es macht wenig Sinn, dafür einen eigenen kantonalen Begriff des "Streitwertes" zu definieren. Absatz 1 verweist daher auf die in den Art. 91 ff. ZPO enthaltene Definition. Mit dem 2. Satz wird verdeutlicht, dass für die Gerichte Kanton Aargau die nachfolgenden Absätze nicht zur Anwendung gelangen.

Absatz 2 definiert abstrakt, was gebührenrechtlich als Kosten angesehen wird. Als Kosten wird der Wert von verbrauchten Sach- und Dienstleistungen verstanden. Es handelt sich dabei um einen betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, der keine Gewinne beinhaltet, wie zum Beispiel ein volkswirtschaftlicher Kostenbegriff, der auch Opportunitäten bewertet (Opportunitätskosten).

In Absatz 3 ist definiert, wie der Wert der Dienstleistungen bemessen werden soll. Der geschätzte Zeitaufwand wird mit dem Verrechnungssatz gemäss Absatz 4 multipliziert. Da die Personalkosten insgesamt den grössten Anteil der für die Erbringung von staatlichen Leistungen notwendigen Kosten ausmachen, richten sich diese nach der Lohnstufe der Mitarbeitenden, welche mehrheitlich an der Leistung beteiligt sind. Die Verrechnungssätze decken die Personalkosten sowie die Gemeinkosten und kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Querschnittsleistungen wie Informatik, Personal usw.) und werden durch den Regierungsrat in der Verordnung beschlossen (Abs. 5). Würden diese basierend auf Daten des Jahrs 2022 berechnet, wären die Verrechnungssätze wie folgt festzusetzen:

Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen bis 7:	Fr. 50.– / Stunde
Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen 8–12:	Fr. 85.– / Stunde

<sup>6)</sup> SR 272

Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen 13–16:	Fr. 120.– / Stunde
Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnstufen über 16:	Fr. 190.– / Stunde

Die Werte für die direkten dem Gebührentatbestand zuordenbaren Sachleistungen, beispielsweise Material, sind darin nicht berücksichtigt. Sie müssen, wenn sie relevant sind, bei der Gebührenbemessung mitberücksichtigt werden.

Absatz 6 regelt die Fälle, in denen eine Person rechtsmissbräuchlich oder böswillig von Leistungen profitieren will, die gemäss § 4 Gebührg allgmein oder spezialrechtlich von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Rechtsmissbrauch verdient keinen Rechtsschutz und auch keine weiteren Privilegien. Zu denken ist zum Beispiel an die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Einwendungsverfahrens, einzig um den Nachbarn zu schaden. Oder an "Querulanten", die regelmässig bei den Behörden vorsprechen und sich wiederholt zu gleichen Sachverhalten informieren wollen.

### § 3 Anpassung an die Preisentwicklung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann alle frankenmässig festgesetzten Beträge dieses Dekrets durch Verordnung um maximal 10 % nach oben oder nach unten anpassen, sobald sich die Preisentwicklung gegenüber der letzten Festsetzung oder Anpassung der Gebührenrahmen beziehungsweise Gebühren um 10 % verändert hat. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise Basis [Februar 202X] = 100 Punkte.

<sup>2</sup> Beim Entscheid über die Anpassung nimmt der Regierungsrat eine Beurteilung der Entwicklung der Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen oder Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen vor. Haben sich die Kosten wesentlich anders entwickelt als die Preise, berücksichtigt er dies bei der Anpassung.

Hier wird von der in § 11 Abs. 2 Gebührg enthaltenen Option Gebrauch gemacht, dem Regierungsrat die allgemeine Kompetenz zu erteilen, die Gebührenansätze im Dekret der Preisentwicklung anzupassen. Eine solche Kompetenz besitzt der Regierungsrat schon heute in einzelnen Bereichen. So wurde die vorliegende Bestimmung aus dem aufzuhebenden Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich entnommen (s. dort § 12). Die immer bestehende Gefahr von Unklarheiten betreffend geänderten Beträgen ist mit einer geeigneten Publikation und Information des regierungsrätlichen Beschlusses zu begegnen.

Die teuerungsbedingte Anpassung soll durch den Regierungsrat nur dann erfolgen, wenn eine Grenze bei 10 % erreicht wird. Rückwirkend betrachtet wäre eine solche Teuerung zum Beispiel zwischen 1999 und 2012 eingetreten. Seit 2015–2021 blieben die Preise dagegen ziemlich stabil. Die Gebühren wären somit nicht angepasst worden. Ist die Wirtschaft hingegen weniger stabil, wie dies im Moment der Fall ist, würden häufigere Anpassungen erforderlich. Das Gleiche würde sinngemäss bei einem geringeren Grenzwert gelten.

Gemäss Absatz 2 ist beim Anpassungsentscheid mitzuberücksichtigen, wie sich die intern anfallenden Kosten gegenüber der letztmaligen Kalkulation der Gebühren entwickelt haben. Neue Vorgehens- oder Verfahrensweisen bei der Erbringung der Leistungen können dazu führen, dass diese trotz allgemeinen Preissteigerungen weniger kosten als bei der letzten Bewertung. Die gebührenpflichtigen Personen sollen von diesen Effizienzgewinnen auch profitieren.

Auch diese Bestimmung hilft, das Anliegen des "Postulats der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung" umzusetzen.

Auch hier gilt selbstverständlich, dass mit Rechtsänderungen jederzeit auf wesentlich geänderte Verhältnisse reagiert werden kann.

#### **§ 4 Akteneinsicht durch Dritte**

<sup>1</sup> Dritten, denen in Verfahren vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden Akteneinsicht gewährt wird, kann dafür eine Gebühr von bis zu Fr. 400.– auferlegt werden.

<sup>2</sup> Sparen Dritte durch die Akteneinsicht erhebliche Kosten, namentlich wenn sie in vom Kanton bezahlte Gutachten Einblick erhalten, kann die Gebühr bis auf Fr. 6'500.– erhöht werden.

Diese Bestimmung entspricht § 5 VKD, wonach nicht am Verfahren Beteiligten ("Dritten") für eine gewährte Akteneinsicht Gebühren auferlegt werden können (zum Beispiel Versicherungen). Der Anspruch auf unentgeltliches rechtliches Gehör der Parteien ist damit nicht berührt. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach § 2 Abs. 3-5 GebührD (Wert der Dienstleistung). Bei ihrer Anwendung sind Bestimmungen des Bundesrechts über die Gewährleistung unentgeltlicher Akteneinsicht im Sozialversicherungswesen zu beachten (vgl. Art. 9 Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] vom 11. September 2002). Auf einen diesbezüglichen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des übergeordneten Bundesrechts kann hier aber verzichtet werden. Dasselbe gilt in Bezug auf § 40 Abs. 1 IDAG, wonach der Zugang zu amtlichen Dokumenten unentgeltlich ist.

## **2. Gerichtsgebühren**

### **2.1. Allgemeines**

Die Bestimmungen der Gerichtsgebühren entsprechen inhaltlich und in ihrer Regelungsdichte den bisherigen Bestimmungen im VKD. Bis auf Gebührenhöhe haben sie sich in der Praxis bewährt und werden deshalb nicht revidiert. Die Gebührenrahmen werden betragsmässig "begradigt", insbesondere die Minimalansätze sind auf Fr. 50.– beziehungsweise Fr. 100.– gerundet. Die Bestimmungen können durch die rechtsanwendenden Behörden direkt angewendet werden. Es braucht keine zusätzliche Konkretisierung.

#### **§ 5 Bemessung und Festsetzung im Einzelfall**

<sup>1</sup> Die in der Sache zuständige Gerichtsbehörde bemisst die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Gebühr in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen innerhalb der festgesetzten Gebührenrahmen gemäss den angefallenen Kosten und der Bedeutung der Sache.

<sup>2</sup> In ausserordentlich kostenintensiven Fällen sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei kann die Pauschale beziehungsweise die Gebühr bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrags festgesetzt werden, soweit sie die Kosten des Verfahrens nicht deckt.

<sup>3</sup> In Verfahren mit ausserordentlich geringen Kosten kann die Pauschale beziehungsweise die Gebühr unter dem vorgesehenen Mindestbetrag festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Die Absätze 2 und 3 erlauben es, die Ober- und Untergrenzen der Gebührenrahmen zu über- beziehungsweise unterschreiten, wenn entweder sehr grosser Aufwand oder sehr kleiner Aufwand betrieben werden musste. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen für die Gerichtsgebühren, die bei allen nachfolgenden Verfahren zur Anwendung gelangen können. Sie ersetzen gleich mehrere Bestimmungen des Verfahrenskostendekrets: §§ 3 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 3 sowie 13. Diese bleiben inhaltlich unangetastet und sollen nicht mit zusätzlichen Kriterien in der Anwendung erschwert werden.

Die Bestimmung gilt auch für die Entscheide der Verwaltungsbehörden (vgl. den Verweis in § 21 Abs.1 GebührD).

## 2.2. Zivilverfahren

### 2.2.1. Streitige Zivilsachen

#### § 6 Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup> Die Pauschale für das Schlichtungsverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter beträgt

- a) bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- b) für die Ausstellung eines Weisungsscheins Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- c) für ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag Fr. 100.– bis Fr. 500.–

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 VKD.

#### § 7 Ordentliches und vereinfachtes Zivilverfahren

<sup>1</sup> Der Grundansatz der Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt:

Streitwert (Strw.) in Franken	Grundansatz in Franken
bis 6'500.–	900.– + 11,0 % des Strw.
6'501.– bis 13'000.–	1'160.– + 7,0 % des Strw.
13'001.– bis 52'000.–	1'290.– + 6,0 % des Strw.
52'001.– bis 100'000.–	770.– + 7,0 % des Strw.
100'001.– bis 200'000.–	4'270.– + 3,5 % des Strw.
200'001.– bis 400'000.–	6'870.– + 2,2 % des Strw.
400'001.– bis 800'000.–	9'670.– + 1,5 % des Strw.
800'001.– bis 1'600'00.–	13'670.– + 1,0 % des Strw.
1'600'001.– bis 3'300'000.–	21'670.– + 0,5 % des Strw.
über 3'300'000.–	28'270.– + 0,3 % des Strw.

<sup>2</sup> In nicht vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 10'000.–.

<sup>3</sup> Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, gilt der höhere der beiden Gebührenrahmen.

<sup>4</sup> Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten ebenso wie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die Absätze 1 und 3.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 7 VKD. Die Abstufung ist aus dem bestehenden Recht übernommen und gewährleistet eine stetige Gebührenerhöhung. Der Gehalt von § 7 Abs. 3 VKD wurde in die allgemeine Bestimmung von § 5 Gebühd integriert.

#### § 8 Summarisches Verfahren

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Durchführung des summarischen Verfahrens beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.–.

Die Bestimmung entspricht § 8 VKD.

#### § 9 Revisionsverfahren

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Behandlung eines Revisionsgesuchs beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Die Bestimmung entspricht § 10 VKD.

#### **§ 10 Rechtsmittelverfahren**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht bemisst sich unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht beträgt gegen

- a) ein Urteil der Schlichtungsbehörde Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–
- b) einen prozessleitenden Entscheid Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–
- c) ein Schiedsgerichtsurteil Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–

Die Bestimmung entspricht § 11 VKD.

#### **§ 11 Urteilserläuterung beziehungsweise -berichtigung**

<sup>1</sup> Bei Abweisung eines Gesuchs um Urteilserläuterung beziehungsweise -berichtigung wird eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– erhoben.

Diese Bestimmung entspricht § 12 VKD und korrespondiert mit § 4 Abs. 1 lit. c Gebührg, wonach für gutgeheissene Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuche keine Gebühr erhoben wird.

#### **2.2.2. Nichtstreitige Zivilsachen**

##### **§ 12 Nichtstreitige Zivilsachen**

<sup>1</sup> Für Zivilsachen, die nicht in einem in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren erledigt werden und keinen Tatbestand gemäss Absatz 2 darstellen, beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 300.– bis Fr. 2'500.–.

<sup>2</sup> Für die nachstehenden Tatbestände wird die Gerichtsgebühr wie folgt erhoben:

- a) Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses Fr. 50.–
- b) Behandlung von öffentlichen Inventaren Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–
- c) Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung, eines Ehevertrags, eines Erbvertrags, eines Vermögensvertrags bei eingetragener Partnerschaft, eines Vorsorgeauftrags oder einer Patientenverfügung und deren Wieder-aushändigung oder Übermittlung an eine ausserkantonale Behörde Fr. 100.–
- d) gerichtliche Aufzeichnung einer letztwilligen Verfügung Fr. 100.– bis Fr. 300.–

Diese Bestimmung wurde aus § 14 VKD übernommen. Dessen Absatz 3 wird aus systematischen Gründen auf Gesetzesstufe gehoben (vgl. Fremdänderung zu §§ 65 und 66 EG ZGB).

#### **2.3. Strafsachen**

##### **§ 13 Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht**

<sup>1</sup> Das Zwangsmassnahmengericht kann in Entscheiden, die es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag Dritter fällt, eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 500.– erheben.

Diese Bestimmung entspricht § 16 VKD.

**§ 14** Verfahren vor Einzel-, Bezirks- und Jugendgericht

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder dem Bezirksgericht beträgt Fr. 300.– bis Fr. 20'000.–.

<sup>2</sup> Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–.

Die Bestimmung ersetzt § 17 Abs. 1 und 3 VKD. Absatz 2 von § 17 VKD (Tatbestandsaufnahmen) wurde sinngemäss in § 22 Abs. 1 lit. h nachfolgend eingefügt.

**§ 15** Verfahren vor Obergericht

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor Obergericht beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 200.– bis Fr. 2'500.–.

Diese Bestimmung entspricht § 18 VKD.

**§ 16** Verkürztes Verfahren

<sup>1</sup> Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn die Einsprache gegen einen Strafbefehl oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.

Diese Bestimmung entspricht § 19 VKD.

**§ 17** Nachträgliche Entscheide

<sup>1</sup> Die Gebühr für Entscheide der Gerichtsbehörde nach der Urteilsfällung beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–.

Diese Bestimmung entspricht § 20 VKD.

**§ 18** Revisionsverfahren

<sup>1</sup> Wird ein Revisionsgesuch abgewiesen, beträgt die Gebühr Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 100.– bis Fr. 800.–.

Diese Bestimmung entspricht § 21 VKD.

**§ 19** Pauschalgebühren in einfachen Fällen

<sup>1</sup> Die zuständige Entscheidbehörde kann in einfachen Fällen innerhalb der Gebührenrahmen gemäss den §§ 13–18 Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen enthalten.

Diese Bestimmung entspricht § 21a VKD.

## 2.4. Verwaltungssachen

### § 20 Gerichtliche Verwaltungsrechtspflege

<sup>1</sup> In der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege beträgt die Gebühr

a) für das Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht Fr. 200.– bis Fr. 15'000.–

b) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie für das sozialversicherungsrechtliche Schiedsgerichtsverfahren Fr. 500.– bis Fr. 30'000.–

c) für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–

<sup>2</sup> Innerhalb der Rahmen gemäss Absatz 1 lit. a und b ist die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen vor dem Verwaltungsgericht nach den Grundansätzen gemäss § 7 Abs. 1, vor dem Spezialverwaltungsgericht nach den halben Grundansätzen gemäss § 7 Abs. 1 festzulegen.

<sup>3</sup> In Bausachen beträgt der Streitwert in der Regel 10 % der Bausumme.

<sup>4</sup> Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitsachen zu beurteilen, gilt der höhere der beiden Gebührenrahmen.

<sup>5</sup> Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn es ohne Sachentscheid beendet oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.

<sup>6</sup> Das Verwaltungsgericht kann in den bei ihm hängigen Fällen die von der Vorinstanz festgesetzten Gebühren reduzieren.

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in § 22 VKD. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 hatte der Grosse Rat das VKD revidiert und den Gebührenrahmen des Verwaltungsgerichts von Fr. 26.– bis Fr. 10'420.– auf Fr. 500.– bis Fr. 30'000.– ausgeweitet. Ziel war dabei eine äquivalente Abgeltung von bedeutenden Verfahren, das heisst namentlich von Verfahren mit einer hohen Streitsumme (zum Beispiel kostspielige Bauvorhaben), zu erreichen (vgl. GR.15.185, Botschaft des Regierungsrats vom 19. August 2015 samt Beilagen, Inkrafttreten 1. Januar 2016).

Verfahren in Bausachen wurden über mehrere Jahrzehnte durch das Verwaltungsgericht als vermögensrechtliche Streitsachen behandelt und der Streitwert auf 10 % der Bausumme festgelegt (vgl. statt vieler AGVE 1992, S. 398 mit Hinweisen). Der in § 22 Abs. 1 lit. c VKD vorgegebene Gebührenrahmen wurde entsprechend der dargelegten Praxis stets analog zu § 7 Abs. 1 VKD angewandt. Diese langjährige Praxis des Verwaltungsgerichts wurde durch das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen geschützt beziehungsweise bestätigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_327/2016 vom 22. März 2017, Erw. 10). Mit Entscheid vom 16. Juli 2020 änderte das Bundesgericht seine Auffassung und monierte neu, dass die durch das Verwaltungsgericht angewandte Berechnungsweise der festgesetzten Staatsgebühr im VKD keine genügende gesetzliche Grundlage finde (1C\_480/2019 und 1C\_481/2019 vom 16. Juli 2020, Erw. 6).

Neben den Beschwerdeverfahren in Bausachen sind durch das Verwaltungsgericht zahlreiche weitere vermögensrechtliche Streitsachen zu beurteilen. Nach Massgabe der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist wohl auch in diesen Fällen (und nicht nur in Bausachen) der Gebührenrahmen gemäss § 22 Abs. 1 lit. c VKD von Fr. 500.– bis Fr. 30'000.– zu wenig abgestuft beziehungsweise das Ermessen nicht hinreichend begrenzt. Dies betrifft beispielsweise Verfahren im Bereich Steuer-, Raumplanungs- und Submissionsrecht sowie Klageverfahren. Ohne eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen wird sich der Gebührenrahmen gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid 1C\_480/2019 und 1C\_481/2019 vom 16. Juli 2020 in Zukunft auch in diesen Fällen kaum mehr ausschöpfen lassen. Der Kanton wird dadurch jährlich mehrere zehntausend Franken weniger Gebühren einnehmen können. Dies widerspricht den klaren ursprünglichen Intentionen des Grossen Rats. In Anbetracht der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es angezeigt, die Gebührenerhebung

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor Verwaltungsgericht neu beziehungsweise detaillierter zu regeln, um den Anforderungen des Bundesgerichts an die Regelungsdichte besser zu genügen.

Die Berechnung der Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen soll nach den Grundansätzen von § 7 Abs. 1 Gebühd innerhalb des Gebührenrahmens von Absatz 1 erfolgen. Das heisst, die Gebühr beträgt bei Verfahren vor Verwaltungsgericht höchstens Fr. 30'000.–. Bei Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht beträgt die Gebühr höchstens Fr. 15'000.–. Die nach Streitwert berechneten Grundansätze gemäss § 7 Abs. 1 Gebühd sind für die Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht deshalb zu halbieren. Für die Berechnung des Streitwerts genügt grundsätzlich der Verweis auf Regeln der ZPO in § 2 Abs. 1 Gebühd. Die Bestimmung des Streitwerts in Bausachen erfordert jedoch eine separate Regelung (Abs. 3). Hier bestimmt sich der Streitwert, der langjährigen Praxis folgend, *in der Regel* nach einem Zehntel der Bausumme. In Fällen, wo zum Beispiel nur ein Teil des Bauvorhabens oder nur Auflagen einer Baubewilligung mit Beschwerde angefochten sind, kann es gerechtfertigt sein, von dieser Regel im Einzelfall abzuweichen.

Absatz 5 enthält die analoge Bestimmung wie in § 16 Gebühd.

### 3. Verwaltungsgebühren

#### § 21 Entscheide von Verwaltungsbehörden

<sup>1</sup> In Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden erhebt die Beschwerdeinstanz eine Verwaltungsgebühr zwischen Fr. 200.– bis Fr. 5'000.– entsprechend den angefallenen Kosten gemäss § 2 und der Bedeutung der Sache. Für ausserordentlich kostenintensive Fälle kann die Gebühr bis auf Fr. 10'000.– erhöht werden, soweit sie die Kosten des Verfahrens nicht deckt.

<sup>2</sup> In aufsichtsrechtlichen Verfahren kann bei mutwilliger Anzeige eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 2'000.– erhoben werden.

<sup>3</sup> Kostenpflichtigen Beschuldigten, privatklagenden oder antragstellenden Personen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 10'000.– auferlegen, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.– bis Fr. 150.–.

<sup>4</sup> Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.– bis Fr. 150.–.

Diese Bestimmung fasst die §§ 15 Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 lit. a, 24 und 32 VKD zusammen. Sie ist weiterhin direkt anwendbar und erfordert im Gegensatz zu den §§ 22 ff. Gebühd kein sie konkretisierendes Verordnungsrecht.

#### § 22 Verschiedene Leistungen von Verwaltungsbehörden

<sup>1</sup> Die von Verwaltungsbehörden zu erhebende Gebühr beträgt für die

a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 20.– bis Fr. 60'000.–

b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Wassernutzungsrechts Fr. 200.– bis Fr. 100'000.–

c) Ausübung von Aufsichts-, Disziplinar-, Kontroll-, Vollzugs- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis Fr. 50'000.–

d) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.–

e) amtliche Bescheinigung und Ausfertigung Fr. 2.– bis Fr. 500.–

f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen Fr. 20.– bis Fr. 1'000.–

g) Auskünfte, Beratungen und Informationen mit besonderem Aufwand sowie Nachforschungen Fr. 20.– bis Fr. 5'000.–

h) Sachverhalts- und Tatbestandsaufnahmen Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–

i) kantonalen Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können, Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–

j) Anklagen der Staatsanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–

k) Anklagen der Jugendanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 50.– bis Fr. 500.–

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Leistungen von Verwaltungsbehörden zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken durch Verordnung ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1 des Dekrets über die vom Staat zu erhebenden Gebühren. Der Absatz wurde um die Tatbestände von Litera b (Wassernutzungsrecht) und f–i ergänzt. Er ist im Gegensatz zu den §§ 4–21 GebührD nicht direkt anwendbar und erfordert daher ergänzendes Verordnungsrecht, das der Regierungsrat gestützt auf § 10 Abs. 2 GebührG erlässt. Dort werden vor allem die Bemessungsgrundlagen konkretisiert sowie Zuständigkeiten festgelegt.

Unter den Begriff der "Verwaltungsbehörden" fallen hier auch Behörden, die organisatorisch den GKA zugeordnet sind, aber, wie zum Beispiel die Anwaltskommission, Verwaltungsfunktionen ausüben (Staatsprüfungen; Aufsichtsfunktionen).

Bei den meisten Tatbeständen von Absatz 1 handelt es sich praxisgemäss um abweichende Ausnahmen vom in § 31 Abs. 1 VPRG geregelten Grundsatz, wonach erstinstanzliche verwaltungsrechtliche Verfahren unentgeltlich sind.

Litera c richtet sich an alle Behörden, die Vollzugs- und Aufsichtsfunktionen im weitesten Sinne ausüben. Dazu gehören auch die verschiedenen Aufsichtskommissionen (zum Beispiel Anwaltskommission, Notariatskommission oder die AOC-Kommission im Landwirtschaftsrecht). Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle eingesetzten Aufsichtsmittel (Kontrolle; Disziplinierungsmassnahmen wie zum Beispiel Verwarnungen mit Androhung des Bewilligungsentzugs; Vollzugsmassnahmen wie zum Beispiel Führerausweisentzüge; Vollstreckung; Widerrufe von Auflagen usw.).

Der bisherige Litera e mit der Gebührenpflicht für besondere Aufwendungen für die Behandlung von Beitragsgesuchen wird angesichts der Gebührenbefreiung gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebührG aufgehoben. Der neue Litera f betrifft die häufigen Fälle, in denen die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen auch noch Dienstleistungen kantonalen Stellen erfordert (zum Beispiel Hauswartung oder Sicherheitsdienstleistungen).

Litera g bildet das Pendant zu § 4 Abs. 1 lit. d GebührG. Auskünfte, Beratungen und dergleichen, die einen Wert von Fr. 20.– oder mehr aufweisen, können nicht mehr als einfach oder wenig aufwändig bezeichnet werden. Als Beratungen gelten auch qualifizierte fachliche Stellungnahmen gegen aussen. Hier kommt der Auffangtatbestand von § 2 Abs. 3 und 4 GebührD nicht zur Anwendung. Der Wert von Fr. 20.– ist eine Minimalpauschale, die ungefähr dem Minimalwert einer Viertelstunde entspricht. Diese Bestimmung kommt auch im Bereich der Register gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RMG) zur Anwendung: Einzelauskünfte sind wegen der Viertelstunden-Regel unentgeltlich, während Listenauskünfte weiterhin mindestens Fr. 100.– kosten werden.

Litera h bildet insbesondere die Grundlage für die Kantonspolizei, die bei Strassenverkehrsunfällen die Tatbestände aufnimmt (vgl. heute § 15 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VKD).

Litera j und k entsprechen den aufzuhebenden Absätzen 1<sup>bis</sup> und 3 von § 15 VKD.

Mit Absatz 2 wird dem Regierungsrat, in Analogie zum geltenden § 2 Abs. 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 die Kompetenz eingeräumt, im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse liegende Leistungen von Verwaltungsbehörden ganz oder teilweise unentgeltlich zu bezeichnen. Damit können die bisherigen unentgeltlichen Tatbestände, wie zum Beispiel ökologische Beratung im Bereich Landwirtschaft, beibehalten werden.

#### § 23 Verkürztes Verfahren

<sup>1</sup> Wird ein Verfahren oder eine Leistung gemäss den §§ 21 und 22 nicht vollständig durchgeführt beziehungsweise erbracht, namentlich wenn ein Verfahren ohne Sachentscheid beendet wird, kann auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr verzichtet werden.

Diese Bestimmung entspricht § 23 VKD. Die Möglichkeit, auf die Erhebung ganz zu verzichten, enthält auch die Möglichkeit auf einen Teilverzicht, zum Beispiel dann, wenn schon massgebliche Kosten angefallen sind.

#### 4. Benutzungsgebühren

##### § 24 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr deckt in der Regel auch die Kosten für die Nutzungsbewilligung. Für die Verweigerung der Nutzungsbewilligung und ein nachträgliches Bewilligungsverfahren kommt § 22 Abs. 1 lit. a zur Anwendung.

<sup>2</sup> Für die nicht geregelten bewilligungspflichtigen Benutzungstatbestände kommt § 25 sinngemäss zur Anwendung.

Die Nutzungsbewilligung kann förmlich in einem Entscheid oder auch formlos erteilt werden. Absatz 1 Satz 1 hält fest, dass die Kosten für diesen positiven Entscheid in der Nutzungsgebühr eingeschlossen sind und nicht noch separat erhoben werden. Wird hingegen eine Benutzung in einem förmlichen Entscheid abgelehnt, wird dafür eine Gebühr erhoben (vgl. § 22 Abs. 1 lit. a vorstehend). Das Gleiche gilt für ein nachträgliches Bewilligungsgesuch.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Auffangbestimmung für Benutzungen derjenigen öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die in der Liste der häufigsten Benutzungen gemäss § 25 nicht speziell erwähnt werden.

##### § 25 Verschiedene Benutzungsgebühren

<sup>1</sup> Für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Staatsarchiv Fr. 20.– bis Fr. 200.–

b) Turn- und Sportanlagen Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–

c) andere öffentliche Gebäude, wenn die Benutzung nicht ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht Fr. 2.– bis Fr. 2'000.–

d) Parkplätze Fr. 2.– bis Fr. 2'000.–

e) bewilligungspflichtige Benutzung des Kantonsstrassenareals Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–

f) Verleihung von Lernmaterialien pro Semester Fr. 100.– bis Fr. 600.–

<sup>2</sup> Die Gebühren richten sich nach den marktüblichen Ansätzen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken durch Verordnung ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.

Diese Bestimmung entspricht, wie § 22 Abs. 2, grundsätzlich § 2 Abs. 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 und erfordert wie bisher konkretisierendes Ordnungsrecht (vgl. § 10 Abs. 2 GebührG). Die Minimalansätze wurden zum Teil leicht erhöht. Bei Absatz 1 lit. c wurde der Minimalansatz von Fr. 20.– auf Fr. 2.– reduziert, um insbesondere die bisherigen Eintrittspreise für die Klosterkirche Wettingen miteinfassen zu können. Absatz 1 lit. f stammt aus § 45 Abs. 1 lit. d GBW. Mit Absatz 3 wird dem Regierungsrat gestützt auf § 10 Abs. 1 Satz 3 GebührG die Kompetenz eingeräumt, im öffentlichen Interesse liegende Benutzungen unentgeltlich zu bezeichnen. Damit können die bisherigen unentgeltlichen Tatbestände, wie zum Beispiel

die Benutzung von Sport- und Turnanlagen durch Vereine oder die Benutzung von Parkplätzen von schwer erreichbaren Verwaltungsstellen (zum Beispiel Strassenverkehrsamt), beibehalten werden.

#### **§ 26** Nutzung von Geodaten

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Nutzung von Geobasisdaten und anderen Geodaten beträgt pauschal Fr. 100.– pro Bestellung.

<sup>2</sup> Für zusätzliche Leistungen der Abgabestelle, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung über die Qualität hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde erhoben.

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der bestehenden §§ 2 und 3 des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich in das neue Gebührendekret überführt, soweit dies aufgrund der Neuordnung des Gebührenrechts auf Gesetzesstufe noch notwendig ist. So sind Teile dieser bestehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 10 Abs. 1 GebührG (Unentgeltlichkeit), § 14 GebührG (Verzicht auf die Gebührenerhebung) und § 21 GebührG (Erlass und nachträglicher Verzicht) sowie – auf Spezialgesetzstufe – in § 15 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai (SAR 740.100) geregelt. Somit sind hier bloss noch die Tarife geregelt.

#### **§ 27** Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung

<sup>1</sup> Die von den Nachführungsgeometerinnen und -geometern erhobene Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Bearbeitung sowie im Bedarfsfall für die Beglaubigung und für zusätzliche Leistungen.

<sup>2</sup> Der Bearbeitungsanteil umfasst die Kosten für die Auftragsbearbeitung und das Material. Er berechnet sich nach folgender Formel:

a) Datenbezug im Vektorformat Fr. 160.– + ( $\sqrt{[\text{Anzahl ha}]}$  x Fr. 5.–),

b) Datenbezug im Rasterformat und in grafischer Form Fr. 30.– + ( $\sqrt{[\text{Anzahl dm}^2]}$  x Fr. 1.–),

c) Bezug von Koordinatenwerten Fr. 30.– + (Anzahl Punkte x Fr. 2.–).

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen beträgt Fr. 50.– für das erste Exemplar und Fr. 5.– für jedes weitere Exemplar.

<sup>4</sup> Für zusätzliche Leistungen, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung der Qualität hinausgehen, erheben die Nachführungsgeometerinnen und -geometer eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde.

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (vgl. §§ 4, 5, 6 und 7 des aufzuhebenden Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich). Sie wurde nur redaktionell etwas angepasst. Auf den blossen Verweis auf das Bundesrecht in § 6 wurde aus Transparenzgründen zugunsten einer ausdrücklichen Regelung verzichtet.

#### **§ 28** Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen bemisst sich nach dem Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.

Diese Bestimmung stammt sinngemäss aus dem aufgehobenen § 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980. Der Konkretisierungsauftrag an den Regierungsrat ergibt sich aus § 10 Abs. 2 GebührG.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 29 Übergangsrecht

<sup>1</sup> Gebühren für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits begonnen haben, werden nach bisherigem Recht erhoben und bezogen.

Diese Übergangsbestimmung entspricht der in § 24 GebürrG festgelegten Übergangsregel. Sie gilt für Leistungen und Benutzungen gleichermaßen.

### § 30 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Als Inkrafttrittsdatum ist vorläufig der 1. Juli 2024 vorgesehen.

#### 5.3.1 Fremdänderungen auf Dekretsstufe

1. Der Erlass SAR [165.170](#) (Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000) (Stand 1. April 2001) wird wie folgt geändert:

	<p><b>§ 5a</b> Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen</p> <p><sup>1</sup> Zeuginnen und Zeugen erhalten für das Erscheinen vor einer Behörde folgende Entschädigungen:</p> <p>a) für die Zeitversäumnis einschliesslich der Reisezeit Fr. 20.– pro Stunde,</p> <p>b) für nachgewiesenen Lohn- oder Verdienstaufschlag kann an Stelle der Entschädigung gemäss Litera a eine solche von bis zu Fr. 65.– pro Stunde ausgerichtet werden,</p> <p>c) eine Spesenentschädigung gemäss § 1.</p> <p><sup>2</sup> Auskunftspersonen erhalten Entschädigungen nach denselben Ansätzen; in besonderen Fällen kann davon abgesehen werden.</p>
	<p><b>§ 5b</b> Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern</p> <p><sup>1</sup> Die entscheidende Behörde legt die Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern fest.</p>

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 29 und 30 VKD und müssen in das Entschädigungsdekret "verschoben" werden, weil das VKD integral aufgehoben wird. Der Ersatz für die Zeitversäumnis in Absatz 1 lit. a wird an die aktuelle Lohnsituation angepasst (Mindestlohn).

2. Der Erlass SAR [612.310](#) (Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

<p><b>§ 29</b> Geltendmachung von Guthaben</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerungsinstanzen stellen die dem Staat zustehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen, Gebühren und Entgelten vollständig und in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung beziehungsweise Rechtskraft des Entscheids oder der Verfügung in Rechnung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Steuerungsinstanzen stellen die dem Staat zustehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen, <u>Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen [...]</u> und Entgelten vollständig und in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung, <u>Ende der Benutzung</u> beziehungsweise Rechtskraft des Entscheids in Rechnung.</p>
--	--

In der terminologisch zu bereinigenden Bestimmung fehlten bisher die Benutzungsverhältnisse. Der Begriff "Gebühren" kann gestrichen werden, weil sie sich direkt schon "aus erbrachten Leistungen" oder aus "Benutzungen vor öffentlichen Sachen oder Einrichtungen" ergeben.

3. Der Erlass SAR [755.110](#) (Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977) (Stand 1. Januar 1990) wird wie folgt geändert:

<p><b>Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr</b></p> <p>vom 18. Oktober 1977</p> <p>(Stand 1. Januar 1990)</p> <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. e der Staatsverfassung <sup>7)</sup> und § 8 des Strassenbaugesetzes vom 17. März 1969 <sup>8)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Dekret über die Steuern ___ im Strassenverkehr</b></p> <p>gestützt auf § 8 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz) vom 17. März 1969 <sup>9)</sup>,</p>
---	--

Titel und Ingress werden formell aktualisiert. Das Gebührenrecht wird im GebührD zusammengefasst. In den geänderten Bestimmungen wird jeweils der Bezug auf das Gebührenrecht entfernt.

<p><b>§ 1</b> Steuer- und Gebührenpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer beziehungsweise Verkehrsgebühr zu entrichten.</p>	<p><b>§ 1</b> <u>Steuerpflicht</u></p> <p><sup>1</sup> Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer [...] zu entrichten.</p>
---	---

<sup>7)</sup> AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 82 Abs. 1 lit. f der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

<sup>8)</sup> SAR 751.100

<sup>9)</sup> SAR 751.100

<p><b>§ 2 Ausnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Verkehrssteuer beziehungsweise Verkehrsgebühr sind befreit:</p> <p>a) Fahrzeuge des Bundes,</p> <p>b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen ausländischen Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,</p> <p>c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,</p> <p>d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge,</p> <p>e) ...</p> <p><sup>2</sup> Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, so wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.</p>	<p><sup>1</sup> Von der Verkehrssteuer [...] sind befreit:</p>
--	--

<p><b>§ 13 Ausnahmefahrzeuge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuer für Ausnahmefahrzeuge wird nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für die notwendige Sonderbewilligung ist zusätzlich eine Gebühr nach § 22 zu entrichten.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 14 Motorfahräder</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrsgebühr für Motorfahräder beträgt pauschal Fr. 20.–.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuer für Motorfahräder beträgt pauschal Fr. 20.–.</p>

Bei der in § 14 genannten Gebühr handelte es sich – technisch gesprochen – immer schon um eine Steuer.

<b>3. Bezug der Verkehrssteuern und Gebühren</b>	<b>3. Bezug der Verkehrssteuern [...]</b>
<p><b>§ 16 Fälligkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuern sind für das ganze Kalenderjahr im Voraus zu entrichten, bei provisorischer Immatrikulation für die volle Gültigkeitsdauer.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Jahressteuer für das folgende Jahr wird am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p> <p><sup>3</sup> Die Verkehrsgebühren für Motorfahräder werden am 31. Mai fällig.</p>	<p><sup>3</sup> Die Verkehrssteuern für Motorfahräder werden am 31. Mai fällig.</p>

Diese Anpassung erfolgt konsequenterweise wegen der Anpassung in § 14 vorstehend.

<b>5. Gebühren</b>	<b>5. Aufgehoben.</b>
--------------------	-----------------------

Hier wird als formale Bereinigung nur noch die verbliebene Kapitelüberschrift aufgehoben. Die in diesem Kapitel ursprünglich enthaltenen §§ 21 und 22 wurden bereits im Jahr 1984 aufgehoben.

4. Der Erlass SAR 764.110 (Wassernutzungsabgabendeckret [WnD] vom 18. März 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

<p><b>§ 2 Verwaltungsgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Prüfung jedes Gesuchs um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 100'000.– zu entrichten. Sie wird entsprechend dem Aufwand festgesetzt.</p> <p><b>§ 3 Auslagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesuchstellenden und Nutzungsberechtigten haben dem Kanton alle entstehenden Auslagen (Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten) zu vergüten.</p> <p><b>§ 3a</b> Bezug hydrometrischer Daten</p> <p><sup>1</sup> Der Bezug publizierter Daten ist gebührenfrei. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten und der Bezug besonderer Datenprodukte und Datenformate wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–.</p> <p><b>§ 19 Übergangsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abgabentarife dieses Dekrets kommen bei den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Nutzungsrechten nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich eine Anpassungsklausel an künftiges kantonales Recht enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets sind bei bestehenden Nutzungen von unterirdischen Gewässern Einrichtungen zur Messung des bezogenen Wassers bei den Entnahmevorrichtungen zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung angenommen. Fehlen bei bestehenden Nutzungen nach 4 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein Dauerbetrieb mit der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahrs seit der Betriebsaufnahme von neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgelden, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.</p>	<p><b>§ 2 Aufgehoben.</b></p> <p><b>§ 3 Aufgehoben.</b></p> <p><b>§ 3a Aufgehoben.</b></p> <p><sup>3</sup> Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. [...] _</p>
---	---

§ 2 wird in § 22 Abs. 1 lit. b GebührD integriert.

Der Auslagenersatz gemäss § 3 ergibt sich neu aus § 5 GebührG.

Die Bestimmung von § 3a kann aufgehoben werden. Da der Bezug von publizierten Daten keinen besonderen Aufwand verursacht, fällt der erste Satz unter § 4 Abs. 1 lit. d GebührG. Die Gebührenerhebung für die Tatbestände des 2. Satzes ergibt sich aus § 23 Abs. 1 lit. g GebührD (Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen und dergleichen mit besonderem Aufwand).

Der 2. Satz von § 19 Abs. 3 kann aufgehoben werden. Im Wassernutzungsabgabendekret sind keine Verwaltungsgebühren mehr geregelt.

### 5.3.2 Fremdaufhebungen auf Dekretsstufe

<b>III.</b>
1. Der Erlass SAR <a href="#">221.150</a> (Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987) wird aufgehoben.
2. Der Erlass SAR <a href="#">661.110</a> (Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977) wird aufgehoben.
3. Der Erlass SAR <a href="#">740.110</a> (Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011) wird aufgehoben.

Das Gebührenrecht auf Dekretsebene wird im GebührD konzentriert. Der Inhalt der drei Erlasse wurde darin im Wesentlichen übernommen.

<b>IV.</b>
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. und der Aufhebungen unter Ziff. III.

Es ist vorgesehen, das neue Gebührenrecht auf allen drei Regelungsstufen gleichzeitig auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.

## 6. Gebührenverordnung

### 6.1 Einleitung

Der Regierungsrat beabsichtigt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Allgemeinen Gebührengesetzes und des Gebührendekrets zugleich auch eine Kodifikation des Gebührenrechts auf Verordnungsstufe zu erlassen (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 6. April 2022, Ziffer 8. Weiteres Vorgehen/Zeitplan, Seite 84). In der Beilage ist informationshalber bereits ein Entwurf für die neue Gebührenverordnung zu finden.

In der neuen Gebührenverordnung soll – analog zur Gesetzes- und Dekretsstufe – das gegenwärtig grundsätzlich auf alle 9 Abteilungen der systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) verteilte Gebührenrecht auf Verordnungsstufe zu einem übersichtlichen Erlass zusammengeführt werden. In diesem Rahmen werden die bestehenden gebührenrechtlichen Verordnungsbestimmungen, soweit dies im Rahmen der Kodifizierung insbesondere für eine vereinheitlichte Darstellung erforderlich ist, überarbeitet, und die aufgrund des neuen Gebührenrechts auf Gesetzes- und Dekretsstufe nicht mehr benötigten Verordnungsbestimmungen und -erlasse aufgehoben. Im letztgenannten Zusammenhang wird es nach heutigem Wissenstand auch möglich sein, insgesamt 9 Verordnungen im gebührenrechtlichen Kernbereich ganz aus der Rechtssammlung zu entfernen, was einen deutlichen Deregulierungseffekt hat. Überdies werden die aufgrund des künftigen Gebührenrechts auf Gesetzes- und Dekretsstufe neu erforderlichen Verordnungsbestimmungen ebenfalls in die neue Gebührenverordnung aufgenommen (vgl. nachfolgend, Kapitel 6.2).

Nicht in der Gebührenverordnung zu finden sind unter anderem Gebühren, die gemäss § 1 Abs. 2 GebüGr nicht im allgemeinen kantonalen Gebührenrecht, sondern im übergeordnetem Recht beziehungsweise im besonderen kantonalen Recht (Spezialrecht) geregelt sind (beispielsweise: Handelsregistergebühren, Grundbuchgebühren oder Gebühren im Steuerrecht). Die in § 4 Abs. 1 GebüGr aufgeführten Ausnahmen sind folglich für diese spezialrechtlich geregelten Gebühren nicht anwendbar.

Folgende Gebühren sind nicht in der Gebührenverordnung zu finden:

- Gebühren von selbständigen und unselbständigen Anstalten (beispielsweise die Aargauische Gebäudeversicherung, Aargauer Kantonbank, Fachhochschule Nordwestschweiz, Aargauische Pensionskasse und kantonale Kulturinstitutionen gemäss § 17 des Kultugesetzes [Kantonsbibliothek, Museum Aargau usw.], denen bezüglich Gebührenfestsetzung und -erhebung Autonomie zusteht
- Gebühren von Gemeinden
- Gebühren des Bundes (zum Beispiel für Leistungen des Handelsregisteramts oder der Betreibungs- und Konkursämter)
- Gebühren im Grundbuchbereich
- Gebühren im Steuerbereich
- Auslagen

## **6.2 Regelungsgegenstand und Aufbau der neuen Gebührenverordnung**

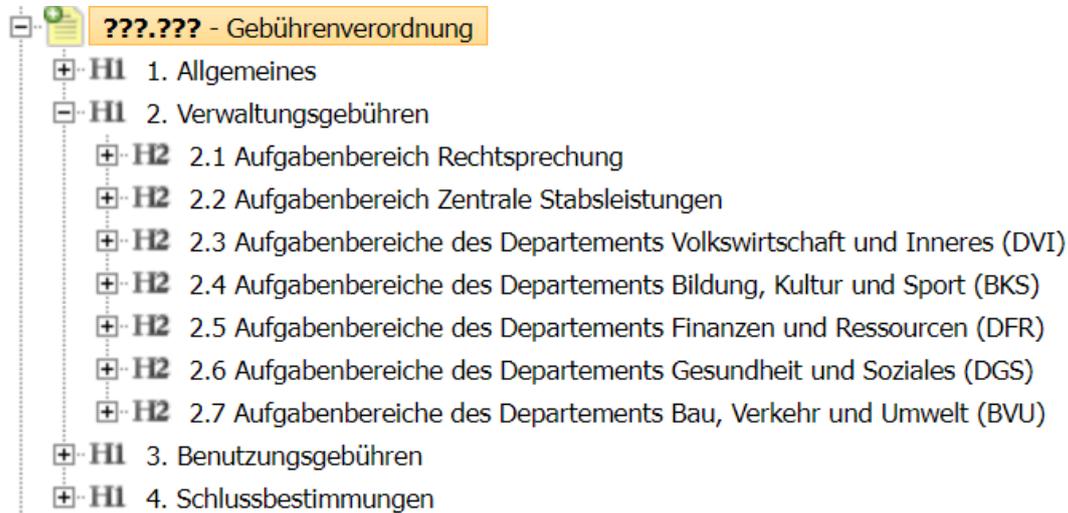
Das geltende, auf Verordnungsstufe insgesamt auf 60 Erlasse verteilte Gebührenrecht besteht teilweise aus Tarifangaben, aus welchen die für die staatlichen Leistungen und die Benutzungen zu entrichtenden Gebühren ohne weitere Zwischenschritte direkt abgelesen werden können. Teilweise sind die derzeitigen Verordnungsbestimmungen aber auch sehr allgemein gehalten (zum Beispiel "nach Bedeutung und Aufwand"), geben innerhalb eines höherstufigen Rahmens nochmals einen Rahmen vor und ihre Anwendung erfordert noch weitere tatsächliche Angaben (Zeitaufwand, Mengen usw.), um die Gebühr berechnen zu können, was tendenziell den Aufwand der Gebührenfestlegung erhöht. Das geltende Gebührenrecht auf Verordnungsstufe weist somit in diesem Bereich eine sehr unterschiedliche Regelungsdichte auf, die mit der neuen Gebührenverordnung möglichst ausgeglichen werden soll.

Mit dem neuen Allgemeinen Gebührengesetz sowie dem neuen Gebührendekret werden überdies bereits verschiedene Bereiche mit allgemein gültigen Bestimmungen vereinheitlicht, so dass entsprechende beziehungsweise unnötig divergierende Regelungen auf Verordnungsstufe nicht mehr erforderlich sind (so insbesondere betreffend die Grundsätze zur Bemessung und Festsetzung der Gebühren und der zu ersetzenden Auslagen sowie zur einzelfallweisen Erhebung und zum Bezug beziehungsweise zum Erhebungsverzicht oder zu Zahlungserleichterungen, zur Unentgeltlichkeit, zum Kostenvorschuss, zur solidarischen Haftung, usw.).

Die betreffenden geltenden Gebührenregelungen auf Verordnungsstufe können somit zugunsten der generell gültigen Bestimmungen im neuen Allgemeinen Gebührengesetz sowie Gebührendekret aufgehoben werden. Wie schon beim höherstufigen Recht festgestellt, gibt es schliesslich auch im geltenden Verordnungsrecht verschiedene Bestimmungen mit rein informativem Gehalt (Vorbehalte von höherstufigem Recht und Verweisungen), auf die ohne Verlust verzichtet werden kann. Im Allgemeinen Gebührengesetz (so namentlich in den §§ 10 und 13) sowie im Gebührendekret (so namentlich in den §§ 3, 22 Abs. 2 und 25 Abs. 3) wird dem Regierungsrat zudem in verschiedenen Bestimmungen die Kompetenz eingeräumt, ausführende Verordnungsbestimmungen zu erlassen.

Aus systematischer Sicht wird im vorliegenden Entwurf ein Aufbau gewählt, der – nach einigen allgemeinen Gebührenbestimmungen – primär die einzelnen, grundsätzlich nach Verwaltungs- und Benutzungsgebühren getrennten sowie nach den betreffenden Aufgabenbereichen (§ 9 Abs. 4 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) geordneten Gebührentatbestände auflistet. Die Gebührenverordnung gliedert sich grob wie folgt:

**Abbildung:** Gliederung Gebührenverordnung



Danach folgen die Fremdänderungen und Fremdaufhebungen.

Dieser Regelungsaufbau, geordnet nach den Aufgabenbereichen der einzelnen, für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden (Gerichte Kanton Aargau, Staatskanzlei und Departemente sowie nachgeordnete Stellen), erleichtert sowohl die Auffindbarkeit der in den einzelnen Regelungsbereichen zu erhebenden Gebühren als auch deren Vergleichbarkeit. Insbesondere auch für die in der neuen Gebührenverordnung näher bestimmten Erhebungsbehörden wird es dadurch leichter möglich sein, die für sie massgeblichen Gebührentatbestände aufzufinden und diese den gebührenpflichtigen Personen bei der konkreten Gebührenerhebung beziehungsweise im Rahmen der Ausübung der Begründungspflicht auszuweisen. Wo die etwas komplexere Regelungsdichte es anzeigt, ist zudem vorgesehen, noch ergänzende Angaben zu den zu regelnden Gebührensachverhalten zu machen, was es insbesondere auch der gebührenpflichtigen Person erleichtern wird, die auf sie angewendete Gebührenregelung aufzufinden.

Bei den nachfolgenden Tatbeständen ist beabsichtigt, dass der Regierungsrat in Ausübung seiner Kompetenz gemäss § 14 Abs. 1 GebühG ("geringfügig") sowie §§ 22 Abs. 2 und 25 Abs. 2 GebühRD ("öffentliche Interessen und Gemeinnützigkeit") Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsieht:

- Adressänderungen, Kopien/Scans von Dokumenten (§ 5);
- Terminverschiebungen bei bewilligten Geldspielen (§ 23);
- Informationen zur Nutzung des Archivguts und Benutzung der Lesesäle und der Freihandbibliothek des Staatsarchivs.

## 7. Auswirkungen

### 7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die geplante Gebührenreduktion im Aufgabenbereich 215 'Verkehrszulassung' hat Mindererträge von rund 12 Millionen Franken ab dem Jahr 2024 zur Folge. Diese Ertragsminderung wurde bereits im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 berücksichtigt.

Im Rahmen der Verordnungserstellung mussten einzelne Gebührensätze an die im Dekret festgelegten Gebührenrahmen angepasst werden. Zudem ist mit dem geplanten Verzicht auf gewisse geringfügige Gebühren (§ 4 Abs. 1 lit. d sowie § 14 GebüHG) ein gewisser Minderertrag verbunden. Diese auf zahlreiche Aufgabenbereiche verteilten eher unwesentlichen Beträge sollten innerhalb der betroffenen Aufgabenbereiche kompensiert werden können. Deshalb sind keine Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 vorgesehen.

Die vom Gesetz verlangte regelmässige Überprüfung des Gebührenrechts (vgl. Kapitel 4.2) wird für die Bearbeitungszeit von 18 Monaten zusätzliche Ressourcen benötigen. Aus heutiger Sicht wird von 1,5 Projektstellen ausgegangen.

## **7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Vor allem die Konzentration der konkreten Gebührentarife auf der Verordnungsstufe bringt für die Wirtschaft mehr Transparenz und folglich eine bessere Berechenbarkeit der Gebührenerhebung. Dabei ist mit der Neustrukturierung auch die Gleichbehandlung von ähnlichen Tatbeständen in Zukunft besser gewährleistet. Gesamthaft ist für Unternehmungen und private Haushalte eine Gebührenentlastung im Bereich des Aufgabenbereich 215 'Verkehrszulassung' vorgesehen.

## **7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt**

Mit der Revision des Gebührenrechts bleiben die einzelnen sozialen Gruppen finanziell im gleichen Ausmass belastet. Bisherige sozialpolitisch begründete Privilegierungen bleiben grundsätzlich unverändert (Leistungen betreffend jugendlicher, älterer und behinderter Personen). Es bleibt auch weiterhin möglich, aus sozialpolitischen Gründen für einzelne Gebührentatbestände Unentgeltlichkeit vorzusehen.

## **7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Durch einen expliziten Beschluss der Gemeinde, das Allgemeine Gebührengesetz in der Gemeinde anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 4 GebüHG) können die Gemeinden auf ein eigenes allgemeines Gebührenrecht verzichten. Die kommunalen Gebührenerlasse würden dadurch schlanker und vor allem einheitlicher, was wiederum die Rechtssicherheit und den aargauischen "Binnenmarkt" stärken würde. Den Gemeinden wird aber weiterhin ermöglicht, die kommunalen Gebühren nach ihren eigenen Bedürfnissen und Erfordernissen zu erheben.

## **7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Leistungen gegenüber anderen Gemeinwesen unterliegen wie bereits heute in der Regel kostendeckenden Gebühren (vgl. § 4 Abs. 2 GAF). Es werden deshalb keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und anderen Kantonen erwartet.

## **7.6 Deregulierungserfolg**

Das Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" führt zu einem Abbau von 172 Paragraphen und trägt damit zu einer Deregulierung bei.

## 8. Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Der Regierungsrat plant folgendes weitere Vorgehen:

Was	Wer	Wann
Beratung 2. Botschaft in den Kommissionen	Kommissionen	April bis August 2023
2. Beratung Gesetz und Dekret	Grosser Rat	September 2023
Redaktionslesung	Rechtsdienst Regierungsrat	4. Quartal 2023
Allfällige Volksabstimmung		1. Quartal 2024
Beschluss der Verordnung und Inkraftsetzung von GebührG und GebührD	Regierungsrat	2. Quartal 2024
Inkrafttreten (vorläufig)		1. Juli 2024

---

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

### **Antrag**

1.

Der vorliegende Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf für ein Gebührendekret (GebührD) wird zum Beschluss erhoben.

3.

Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

- (05.85) Postulat Roger Fricker, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts
- (11.51) Postulat der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung
- (18.34) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren

### **Regierungsrat Aargau**

Beilagen

- Synopse Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) (Beilage 1)
- Synopse Gebührendekret (GebührD) (Beilage 2)
- Entwurf Gebührenverordnung (GebührV) (Beilage 3)